

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92)

(93/C 124/05)

In Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten festen zollfreien Beträge ausgenutzt sind:

Laufende Nummer	Kategorie	Ursprung	Fester zollfreier Betrag	Datum der Ausnutzung
40.0180	18	Südkorea	22 Tonnen	19. 3. 1993
40.0410	41	Mexiko	750 Tonnen	17. 3. 1993

Für diese Beträge überschreitende Einfuhren sind die normalen Zölle des Gemeinsamen Zollsatzes zu entrichten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 8/90

Italien

(93/C 124/06)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die anderen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten über bestimmte Beihilfen zugunsten der Magerfisch verarbeitenden Unternehmen der Region Emilia-Romagna

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission die italienische Regierung von ihrem Beschluß unterrichtet, das am 28. März 1990 ⁽¹⁾ eröffnete Verfahren einzustellen.

„Mit Schreiben Nr. SG(90) D/21953 vom 14. Mai 1990 wurde Ihre Regierung von dem Beschluß der Kommission unterrichtet, hinsichtlich der obengenannten Beihilfen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag einzuleiten. Mit Schreiben vom 12. Juni 1990 übermittelte die italienische Regierung ihre Antwort.“

Die Kommission hat diese Beihilferegulierung auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 92 ff. EWG-Vertrag und den Leit-

linien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischereisektor ⁽²⁾ geprüft, nach denen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können.

Die Kommission teilt Ihnen mit, daß sie gegen die Gewährung der fraglichen Beihilfen keine Einwände erhebt. Die Kommission fordert die italienische Regierung auf, sie über die Anwendung dieser Beihilfen auf dem laufenden zu halten und zu diesem Zweck einen Bericht zu übermitteln. Sie behält sich die Möglichkeit vor, die vorliegende Beurteilung zurückzunehmen, falls sie Aspekte der Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht feststellen sollte.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 147 vom 16. 6. 1990, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 152 vom 17. 6. 1992.